

Veröffentlicht am Mittwoch, 22. Juli 2015 BAnz AT 22.07.2015 B1 Seite 1 von 4

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bekanntmachung einer bindenden Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die mit der Herstellung von Artikeln aus Holz oder Schnitzstoff in Heimarbeit Beschäftigten

Vom 24. November 2014

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 225 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBI. I S. 2407) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuss für die Herstellung von Artikeln aus Holz oder Schnitzstoff die nachstehende bindende Festsetzung beschlossen, der die obersten Arbeitsbehörden der beteiligten Länder und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zugestimmt haben.

Bindende Festsetzung

§ 1

Geltungsbereich

Diese bindende Festsetzung gilt für:

sachlich:

das Herstellen, Be- und Verarbeiten von Artikeln aus Holz, Schnitzstoff oder entsprechenden Austauschstoffen, z. B. Möbeltischlerarbeiten einschließlich Teilarbeiten wie Zusammensetzen und Bearbeiten von Möbelteilen u. Ä., Zusammensetzen von Furnieren, Holzbildhauerarbeiten, Fräs- bzw. Schnitzarbeiten aus Horn, Bein und Elfenbein und entsprechende Arbeiten bei Verwendung von Kunststoffen, Schneiden von Korken, Herstellung und Bearbeitung von Haus- und Küchengeräten aus Holz, Kisten aller Art, Spanschachteln, sonstigen Holzwaren (z. B. Rauchergeräte einschließlich Raucherutensilien, Reiseandenken, Sportartikel, Kleiderbügel, Wäscheklammern u. a.), Zählen, Messen, Kontrollieren, Sortieren und Zurichten von Holzteilen, das Anfertigen der Uhrkästen sowie das Schnitzen der Uhrschilder von Schwarzwalduhren.

Die bindende Festsetzung gilt auch für die anfallenden Verpackungsarbeiten.

persönlich: die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen gleichgestellte Personen.

räumlich: das Gebiet der Länder Baden-Württemberg, Bavern, des nicht in Art

das Gebiet der Länder Baden-Württemberg, Bayern, des nicht in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Teils des Landes Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein (Entgeltgebiet I) sowie das Gebiet des in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Teils des Landes Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen

(Entgeltgebiet II).



Veröffentlicht am Mittwoch, 22. Juli 2015 BAnz AT 22.07.2015 B1 Seite 2 von 4

§ 2

Stückentgeltberechnung

- (1) Für die Ausgabe von Heimarbeit sind vom Auftraggeber Stückentgelte festzulegen, die aufgrund von Stückzeiten ermittelt werden. Hierbei sind die sachlichen und persönlichen Verteilzeiten und gegebenenfalls Erholungszeiten zu berücksichtigen, wie sie für gleiche oder ähnliche Arbeiten im Betrieb des Auftraggebers zur Anwendung kommen.
- (2) Die Stückentgelte sind so zu bemessen, dass für jede in Heimarbeit ausgeführte Arbeit mindestens die in § 4 aufgeführten Stundenentgelte erreicht werden, wobei die Normalleistung zugrunde zu legen ist.
- (3) Als Normalleistung gilt diejenige Leistung, die unter normalen persönlichen Voraussetzungen nach Einarbeitung und Übung ohne Gesundheitsschädigung auf die Dauer erreicht werden kann.
- (4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Zeiten und Entgelte für jedes einzelne Arbeitsstück in die Entgeltverzeichnisse sowie in die Entgeltbelege einzutragen.

§ 3

Entgeltgruppen

Entgeltgruppe 1

Einfache Arbeiten, die ohne vorherige Arbeitskenntnisse, also ohne Ausbildung oder Anlernung, nach kurzer Einweisung ausgeführt werden können.

Beispiele:

Schneiden von Korken, Anfertigung (Nageln) von Kisten aller Art; Auskratzen, Auskitten und Lacken von Pfeifenköpfen; Fertigmachen von Pfeifenspitzen; schwieriges Zusammenfügen von Hartholzteilen zu Taschen und Brotkörbchen (mittels Draht und dergleichen) und dergleichen; einfache Schleifarbeiten, einfache Bearbeitung von Reiseandenken und Holzfiguren einschließlich Bemalen.

Entgeltgruppe 2

Arbeiten, die in der Regel eine Anlernung und im Zusammenhang damit bestimmte Fertigkeiten und Kenntnisse über Werkstoffe und Betriebsmittel voraussetzen oder besondere Anforderungen an die Körperkraft stellen.

Beispiele

Schwierige Bearbeitung von Reiseandenken und Holzfiguren einschließlich Bemalen, Bohren und Drehen von Perlen aus Horn, Bein und Elfenbein und Ähnliches, Furniere zusammensetzen, schwierige Schleifarbeiten, nur Montage von Kleinmöbeln.

Entgeltgruppe 3

Facharbeiten, die vielseitige Handfertigkeiten und umfassende Berufskenntnisse erfordern, wie sie üblicherweise eine fachentsprechend anerkannte Berufslehre vermittelt.

Beispiele:

Tischlerarbeiten, insbesondere die Anfertigung von Möbeln, Hobelbankarbeiten, einfache Holzschnitzbzw. Holzbildhauerarbeiten, Holzstuckarbeiten, Holzdrechslerarbeiten, Brandmalereiarbeiten, Fräs- und Schnitzarbeiten an Horn, Bein und Elfenbein und entsprechende Arbeiten bei Verwendung von Kunststoffen.

Entgeltgruppe 4

Facharbeiten, die umfassende Berufskenntnisse und eine schöpferische Tätigkeit voraussetzen.

Beispiel: Schnitz- und Bildhauerarbeiten.

§ 4

Stundenentgelte

(1) Ab dem 1. Dezember 2014 beträgt das Stundenentgelt mindestens:

	Entgeltgebiet I	Entgeltgebiet II
in Entgeltgruppe 1	8,54 €	7,78 €
in Entgeltgruppe 2	9,28 €	8,44 €
in Entgeltgruppe 3	10,93 €	9,95 €
in Entgeltgruppe 4	12,83 €	11,69 €

(2) Ab dem 1. Dezember 2015 beträgt das Stundenentgelt mindestens:

	Entgeltgebiet I + II
in Entgeltgruppe 1	8,80 €
in Entgeltgruppe 2	9,56 €
in Entgeltgruppe 3	11,26 €
in Entgeltgruppe 4	13,21 €



Veröffentlicht am Mittwoch, 22. Juli 2015 BAnz AT 22.07.2015 B1 Seite 3 von 4

§ 5

Heimarbeitszuschlag

- (1) Die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen gleichgestellten Personen erhalten für ihre Aufwendungen an Miete, Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Arbeitsräume neben den festgesetzten Arbeitsentgelten einen Heimarbeitszuschlag von 10 % des reinen Arbeitsentgelts.
- (2) Die Berechnung und Zahlung des Heimarbeitszuschlags hat jeweils bei der Entgeltzahlung zu erfolgen und ist getrennt in den Entgeltbeleg (§ 9 HAG) einzutragen.

§ 6

Kostenerstattung

- (1) Beschafft der in Heimarbeit Beschäftigte und die ihm gleichgestellte Person Roh- und Hilfsstoffe selbst, so sind ihm (ihr) auf Nachweis die Kosten besonders zu erstatten.
- (2) Die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen gleichgestellten Personen sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Sozialversicherung anzumelden. Für die Beitragsverteilung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7

Transportkosten

Transportkosten für Anlieferung und Abholung der Arbeit dürfen den in Heimarbeit Beschäftigten und den ihnen gleichgestellten Personen nicht in Rechnung gestellt werden.

§ 8

Urlaub

- (1) In Heimarbeit Beschäftigte und ihnen gleichgestellte Personen haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub.
- (2) Ab dem 1. Januar 2015 beträgt der Urlaub in Entgeltgebiet I mindestens 32 Werktage und in Entgeltgebiet II mindestens 31 Werktage.
- (3) Ab dem 1. Januar 2015 beträgt das Urlaubsentgelt in Entgeltgebiet I 12,5 % und in Entgeltgebiet II 12,06 % des in der Zeit vom 1. Mai des vergangenen bis zum 30. April des laufenden Jahres oder bis zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses verdienten Arbeitsentgelts vor Abzug der Steuern und der Sozialversicherungsbeiträge ohne die für den Lohnausfall an Feiertagen, den Arbeitsausfall infolge Krankheit und den Urlaub zu leistenden Zahlungen.
- (4) Bis zum 31. Dezember 2015 sind in Entgeltgebiet I als zusätzliches Urlaubsgeld 5,5 % des in Absatz 3 genannten Arbeitsentgelts zu zahlen.
- (5) Ab dem 1. Januar 2016 beträgt der Urlaub für beide Entgeltgebiete 32 Tage.
- (6) Ab dem 1. Januar 2016 beträgt das Urlaubsentgelt in beiden Entgeltgebieten 12,5 % des in der Zeit vom 1. Mai des vergangenen bis zum 30. April des laufenden Jahres oder bis zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses verdienten Arbeitsentgelts vor Abzug der Steuern und der Sozialversicherungsbeiträge ohne die für den Lohnausfall an Feiertagen, den Arbeitsausfall infolge Krankheit und den Urlaub zu leistenden Zahlungen.
- (7) Ab dem 1. Januar 2016 sind als zusätzliches Urlaubsgeld in beiden Entgeltgebieten 5,5 % des in Absatz 6 genannten Arbeitsentgelts zu zahlen.

§ 9

Wirtschaftliche Sicherung für den Krankheitsfall und Entgeltumwandlung

- (1) Die wirtschaftliche Sicherung für den Krankheitsfall richtet sich nach § 10 des Entgeltfortzahlungsgesetzes vom 6. Mai 1994 (BGBI. I S. 1014, 1065) in der jeweils geltenden Fassung, der Bestandteil dieser bindenden Festsetzung ist.
- (2) Ein Anspruch auf Entgeltumwandlung richtet sich nach den Maßgaben des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 2601) in der jeweils geltenden Fassung. Umgewandelt werden können auf Verlangen des in Heimarbeit Beschäftigten Ansprüche auf:
- Entgelt nach § 4,
- Urlaubsentgelt nach § 8 Absatz 3 und Absatz 6 und
- zusätzliches Urlaubsgeld nach § 8 Absatz 4 und Absatz 7

dieser bindenden Festsetzung sowie sonstige Entgeltbestandteile.

§ 10

Günstigkeitsklausel

Bestehende günstigere Arbeitsbedingungen werden durch diese bindende Festsetzung nicht berührt.



Veröffentlicht am Mittwoch, 22. Juli 2015 BAnz AT 22.07.2015 B1 Seite 4 von 4

§ 11 Inkrafttreten

Die bindende Festsetzung tritt am 1. Dezember 2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bindende Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die im Holz- und Schnitzstoffgewerbe in Heimarbeit Beschäftigten vom 14. Dezember 2011 (BAnz AT 04.07.2012 B2) außer Kraft.

Düsseldorf, den 24. November 2014

Heimarbeitsausschuss für die Herstellung von Artikeln aus Holz oder Schnitzstoff

Bobinski Mathejczuk Kurth Lorenz

> Der Vorsitzende Breuer

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter H 07101/13 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales geführte Tarifregister eingetragen worden.